

Diese Beitragsordnung gilt seit der Mitgliederversammlung des Vereins Queeres Göttingen e.V. am 05.08.2021, auf der diesbezügliche Änderungen beschlossen wurden.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

- (1) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird nach Wahl des Mitglieds halbjährlich oder jährlich erhoben. Bei Eintritt fällt der Beitrag für die verbleibende Anzahl der Monate des laufenden Jahres an.
- (2) Für Mitglieder, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden die Beiträge jeweils zum fünften Werktag Anfang Januar oder/und Anfang Juli fürs laufende Jahr eingezogen.
- (3) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten Ihre Beiträge entsprechend ihres gewählten Zahlungsmodus spätestens bis zum fünften Werktag eines Monats (also im Januar oder/und im Juli) auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 € pro Zahlungsvorgang zu entrichten.
- (4) Der monatliche Beitrag ergibt sich für Mitglieder und Fördermitglieder nach Selbsteinschätzung:
 - a) Beitragsstufe 1 2,00 €

Diese Beitragsstufe kann ausschließlich von Schüler*innen, Auszubildenden, Studierenden, Bezieher*innen von Transferleistungen und anderen Personen mit ähnlichem oder keinem Einkommen genutzt werden.

 - b) Beitragsstufe 2 4,00 €
 - c) Beitragsstufe 3 8,00 €
 - d) Beitragsstufe 4 12,00 €
 - e) Beitragsstufe 5 frei wählbarer Beitrag (höher als Stufen 1-4)
- (5) Auf Antrag (formlos) können natürliche Personen, rechtsfähige Vereinigungen und nicht rechtsfähige Vereinigungen zeitlich befristet beitragsfrei gestellt werden. Über entsprechende Anträge entscheidet der Vorstand.
- (6) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
- (7) Zahlungserinnerungen erfolgen per Post oder E-Mail zwei Wochen nach Fälligkeit. Ergeht keine Zahlung, erfolgen Mahnungen per Post oder E-Mail zwei Wochen nach Zahlungserinnerung. Für Mahnungen werden Gebühren in Höhe von 3 € pro Mahnung erhoben.
- (8) Änderungen dieser Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.